

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/50/11
15. November 1995

Generalversammlung

Fünzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 156

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß
(A/50/L.6/Rev.1 und Rev.1/Add.1 und A/50/L.14)]

50/11. Mehrsprachigkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2 (I) vom 1. Februar 1946, 2241 B (XXI) vom 20. Dezember 1966, 2292 (XXII) vom 8. Dezember 1967, 2359 B (XXII) vom 19. Dezember 1967, 2479 (XXIII) und 2480 B (XXIII) vom 21. Dezember 1968, 3189 (XXVIII), 3190 (XXVIII) und 3191 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973 und 43/224 D vom 21. Dezember 1988,

sowie anlässlich der Begehung des 50. Jahrestages der Unterzeichnung der Charta der Vereinten Nationen *unter Hinweis darauf*, daß die Universalität der Vereinten Nationen und die sich daraus ableitende Mehrsprachigkeit für jeden Mitgliedstaat der Organisation, ungeachtet der von ihm verwendeten Amtssprache, das Recht und die Pflicht nach sich ziehen, sich selbst verständlich zu machen und andere zu verstehen,

unter Betonung der Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Resolutionen und Bestimmungen, welche die Sprachenregelungen für die verschiedenen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen festlegen,

ferner unter Hinweis darauf, daß Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch sowohl Amts- als auch Arbeitssprachen der Generalversammlung und ihrer

Ausschüsse und Unterausschüsse¹ sowie des Sicherheitsrats sind², daß Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch die Amtssprachen und Englisch, Französisch und Spanisch die Arbeitssprachen des Wirtschafts- und Sozialrats sind³ und daß Englisch und Französisch die Arbeitssprachen des Sekretariats sind⁴,

bedauernd, daß die verschiedenen Amtssprachen und die Arbeitssprachen des Sekretariats innerhalb der Vereinten Nationen nicht in gleichem Maß verwendet werden, und in dem Wunsch, daß die von der Organisation eingestellten Mitarbeiter zusätzlich zu einer Arbeitssprache des Sekretariats mindestens eine der sechs Amtssprachen beherrschen und gebrauchen,

in der Erwägung, daß die für Übersetzen und Dolmetschen bestimmten Haushaltsmittel der Organe der Vereinten Nationen dem Bedarf entsprechen und von Haushalts-einschränkungen ausgenommen werden sollten, wie in Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987 festgehalten,

feststellend, daß das Prinzip der Gleichberechtigung der Amtssprachen immer öfter durch die Abhaltung "kostensparender" informeller Sitzungen in Frage gestellt wird,

unter Betonung der Notwendigkeit, daß die Organisation auch weiterhin das Erlernen aller Amtssprachen und der Arbeitssprachen des Sekretariats durch die Mitglieder der bei der Organisation akkreditierten Missionen und die Bediensteten des Sekretariats fördert,

sowie betonend, daß es wichtig ist, allen Regierungen und allen Teilen der Bürgergesellschaft Zugriff auf die Dokumentation, die Archive und die Datenbanken der Organisation in allen Amtssprachen zu verschaffen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die strikte Durchführung der Resolutionen sicherzustellen, welche die Sprachenregelungen festlegen, sowohl für die Amtssprachen als auch für die Arbeitssprachen des Sekretariats, und bittet die Mitgliedstaaten, das gleiche zu tun;

2. *erinnert daran*, daß das Sekretariat gehalten ist, im Verkehr mit den Mitgliedstaaten die von diesen Staaten gewünschte Amts- oder Arbeitssprache zu verwenden;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Ernennung von Bediensteten der Organisation streng im Einklang mit Artikel 101 der Charta und mit den von der Generalversammlung aufgrund dieses Artikels festgelegten Regelungen erfolgt und daß die von den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen eingestellten Mitarbeiter bei ihrer Einstellung mindestens eine der Arbeitssprachen des Sekretariats oder eine der

¹Regel 51 der Geschäftsordnung der Generalversammlung.

²Regel 41 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats.

³Regel 32 der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁴Resolution 2 (I) vom 1. Februar 1946.

Arbeitssprachen eines anderen Organs der Organisation beherrschen und verwenden, falls sie für dieses Organ arbeiten sollen und ihre Ernennung für höchstens zwei Jahre erfolgt, und ersucht ihn sicherzustellen, daß die Verwendung einer anderen der sechs Amtssprachen gebührend ermutigt und berücksichtigt wird, insbesondere bei Beförderungen oder der Gewährung zusätzlicher Besoldungsstufen, um das Sprachgleichgewicht innerhalb der Organisation zu gewährleisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, insbesondere bei der Einstellung und Beförderung von Sekretariatsbediensteten auf die Gleichberechtigung der Arbeitssprachen und ihre gleichwertige Verwendung zu achten;

5. *betont*, daß insbesondere durch die Ausbildung und Einstellung von Fachleuten sichergestellt werden muß, daß die erforderlichen Ressourcen verfügbar sind, um die richtige und rechtzeitige Übersetzung von Dokumenten in die verschiedenen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

6. *erinnert* daran, daß die gleichzeitige Verteilung dieser Dokumente in den Amtssprachen sichergestellt werden muß;

7. *betont außerdem*, daß ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen für die Beibehaltung des Sprachunterrichts in den Amtssprachen und den Arbeitssprachen des Sekretariats auf allen Stufen sichergestellt werden müssen;

8. *betont ferner*, daß es wichtig ist, die Verfügbarkeit von Veröffentlichungen und geeigneten Datenbanken in den verschiedenen Amtssprachen in den Bibliotheken und Dokumentationszentren der verschiedenen Organe sicherzustellen;

9. *fordert* die Delegationen der Mitgliedstaaten und das Sekretariat *nachdrücklich auf*, sich zu bemühen, die Abhaltung informeller Sitzungen ohne Dolmetschung zu vermeiden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und insbesondere über die Verwendung der Amtssprachen der Vereinten Nationen und der Arbeitssprachen des Sekretariats vorzulegen.

*49. Plenarsitzung
2. November 1995*